



74427 Fichtenberg
74182 Obersulm
Telefon 079 71/95 66 0
Telefon 071 34/9 11 95 50
E-Mail: info@wex-stb.de
<http://www.wex-stb.de>

Informationsbrief

Mai 2016

Inhalt

- 1 Verluste aus sog. Optionsgeschäften steuerlich berücksichtigungsfähig
- 2 Zuwendungen an Geschäftsfreunde als „steuerfreie“ Aufmerksamkeiten
- 3 Teilzahlungen bei Abfindungen: Finanzverwaltung akzeptiert neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs
- 4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen: Aufwendungen für eine Senioren-Residenz
- 5 Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig?
- 6 Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer
- 7 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler
- 8 Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung von Golfturnieren

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Di. 10. 5.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 5. 13. 5.
Di. 17. 5. ⁴	Gewerbesteuer Grundsteuer ⁵	20. 5. 20. 5.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Verluste aus sog. Optionsgeschäften steuerlich berücksichtigungsfähig

Neben der klassischen direkten Investition z. B. in Aktien, verbunden mit Stimmrechten und Dividendenberechtigung, besteht die Möglichkeit, Aktienoptionen zu erwerben. Der Erfolg von Aktienoptionen hängt von der künftigen Kursentwicklung einer bestimmten Aktie ab. Mit dem Kauf einer Option erwirbt der Käufer gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, am Ende der Laufzeit eine bestimmte Anzahl von Aktien zum vereinbarten Basispreis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Steigt bei einer Kaufoption (sog. Call-Option) während der Laufzeit des Optionsgeschäfts der Kurswert der Aktie **über** den **Basispreis**, kann der Käufer die Aktien am Ende der Optionsfrist zu diesem – günstigeren – Basispreis erwerben. Häufig wird bei solchen Optionsgeschäften vereinbart, dass das Basisgeschäft selbst gar nicht durchgeführt wird und der Käufer stattdessen einen sog. Barausgleich (Differenzausgleich) erhält; dieser Ausgleich gehört dann zu den **steuerpflichtigen** Kapitaleinkünften.⁶

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2016.

4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 5., weil der 15. 5. und 16. 5. Pfingstfeiertage sind.
5 Vierteljahresbetrag.
6 Siehe § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG.

Fällt bei einer Kaufoption dagegen der Kurswert der Aktie während der Laufzeit **unter** den Basispreis, entsteht häufig ein wirtschaftlicher (Total-)Verlust, weil die Option regelmäßig mangels Verkaufsmöglichkeit nach Ablauf der Optionsfrist **verfällt**.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in mehreren Urteilen⁷ entschieden, dass – im Gegensatz zur bisherigen Praxis⁸ – auch Wertverluste aus „fehlgeschlagenen“ Optionsgeschäften steuerlich berücksichtigt und mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden können. Nach Auffassung des Gerichts sind die Anschaffung einer Option und der Ausgang eines Optionsgeschäfts als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Auch das Verfallenlassen einer Option erfülle daher den Tatbestand eines steuerlich relevanten Termingeschäfts. Danach können die Anschaffungskosten bzw. Optionsprämien beim Verfall von Optionsgeschäften (Aktien- oder Index-Optionen, Optionsscheine) als Verlust mindernd bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass eventuelle Schuldzinsen zur Refinanzierung von Optionsgeschäften dagegen nicht als Werbungskosten abgezogen werden können, sondern dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG unterliegen.

2 Zuwendungen an Geschäftsfreunde als „steuerfreie“ Aufmerksamkeiten

Aufwendungen für Sachzuwendungen oder Geschenke an **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Beim Arbeitnehmer ist der Wert der Zuwendung grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Hiervon gibt es Ausnahmen: Handelt es sich z. B. um Zuwendungen aus einem besonderen persönlichen Anlass – z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur (Silber-)Hochzeit des Mitarbeiters –, bleiben diese als sog. Aufmerksamkeiten beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) je Anlass nicht übersteigt.⁹

Sachzuwendungen bzw. Geschenke an **Geschäftsfreunde** oder Kunden sind bei einem im Inland einkommensteuerpflichtigen Empfänger bislang regelmäßig steuerpflichtig; der zuwendende Unternehmer kann die Einkommensteuer für den Geschäftspartner/Kunden pauschal in Höhe von 30 % des Werts der Zuwendung übernehmen.¹⁰

Die Finanzverwaltung¹¹ wendet die Regelung zu den Aufmerksamkeiten jetzt auch auf Geschäftsfreunde an. Das bedeutet, dass Geschenke bis zu einem Wert von 60 Euro an Geschäftspartner oder Kunden einkommensteuerfrei bleiben, wenn die Zuwendung aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** erfolgt. Die 60 Euro-Grenze gilt je Anlass und kann daher ggf. mehrfach im Jahr bzw. Monat genutzt werden. Übersteigt jedoch der Betrag die Grenze von 60 Euro, liegt keine „Aufmerksamkeit“ vor; für die gesamte Zuwendung kommt eine Pauschalversteuerung (§ 37b EStG) in Betracht. Beim Zuwendenden scheidet ein Betriebsausgabenabzug wegen Überschreitens der 35 Euro-Grenze für Geschenke in diesem Fall aus.

3 Teilzahlungen bei Abfindungen: Finanzverwaltung akzeptiert neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Die Zahlung von Abfindungen bzw. Entlassungsentschädigungen kann dazu führen, dass der Arbeitnehmer im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses höhere (Lohn-)Einkünfte erzielt, als dies bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Fall wäre. Derartige „zusammengeballte“ Einkünfte können für einkommensteuerliche Zwecke rechnerisch auf fünf Jahre verteilt werden, wodurch ein eventueller Progressionseffekt abgemildert wird (vgl. § 34 Abs. 1 EStG). Diese sog. Fünftel-Regelung kommt allerdings grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Abfindung in einer Summe ausgezahlt wird. Teilleistungen (z. B. eine Restzahlung im Folgejahr) waren bislang nur dann unschädlich, wenn diese im Verhältnis zur Hauptleistung „geringfügig“ sind.

Der Bundesfinanzhof¹² hatte dies dahingehend konkretisiert, dass bei einer Teilzahlung von **höchstens 10 %** der Hauptleistung die Fünftel-Regelung auf die Abfindung angewendet werden kann. Ebenfalls unschädlich ist nach Auffassung des Gerichts eine Teilleistung, wenn diese niedriger ist als die durch Anwendung der Fünftel-Regelung auf die Hauptzahlung entstehende Steuerermäßigung.

Die Finanzverwaltung¹³ wendet diese Rechtsprechung ab sofort in allen noch offenen Fällen an.

7 Vom 12. Januar 2016 IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14.

8 Vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004 (BStBl 2016 I S. 85), Rz. 27.

9 Siehe R 19.6 LStR.

10 Zu den Voraussetzungen siehe im Einzelnen § 37b EStG.

11 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 9c.

12 Urteil vom 13. Oktober 2015 IX R 46/14 (BStBl 2016 II S. 214).

13 Siehe BMF-Schreiben vom 4. März 2016 – IV C 4 – S 2290/07/10007 (BStBl 2016 I S. 277).

4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen: Aufwendungen für eine Senioren-Residenz

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen können 20 %, maximal 4.000 Euro der Aufwendungen als Steuerermäßigung abgezogen werden, wenn diese im Haushalt erbracht werden (vgl. § 35a Abs. 4 EStG). Entsprechendes gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit die Aufwendungen mit denen für eine Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Von den Kosten für eine Senioren-Residenz wurden anteilige Aufwendungen für den Hausmeister und die Reinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein **Notrufsystem** in einer Seniorenresidenz wurde dagegen bisher von der Finanzverwaltung¹⁴ abgelehnt, weil die entsprechende Leistung – die Rufbereitschaft – nicht unmittelbar in der Wohnung erbracht wird.

Dem ist der Bundesfinanzhof¹⁵ jetzt entgegengetreten. Die Leistung gelte sehr wohl als haushaltsnahe Dienstleistung, weil sie **für** den Haushalt geleistet wird. Es muss sich für die Steuerermäßigung lediglich um Tätigkeiten handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.¹⁶ Das Ausführen der Leistung **im** Haushalt ist nicht (mehr) erforderlich.

5 Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig?

Fallen nach dem Erwerb einer Immobilie Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung an, so können diese nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden, sondern gehören dann zu den Anschaffungskosten des Gebäudes oder einer Eigentumswohnung, wenn die Nettoaufwendungen (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Das Einkommensteuergesetz sieht nur für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, eine Ausnahme vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Aufgrund dieser Regelung ist es insoweit unerheblich, ob die Sanierung einer Immobilie noch durch den Veräußerer durchgeführt wurde und sich entsprechend im Kaufpreis ausgedrückt hat oder ob sie vom Erwerber unmittelbar nach dem Erwerb veranlasst wird. In beiden Fällen wirkt sich der Aufwand bei einer vermieteten Immobilie nur über die Abschreibungen aus.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten damit auch Erhaltungsaufwendungen von mehr als 15 % zu den Anschaffungskosten zählen, wenn deren **Ursache** erst **nach** dem **Erwerb** eingetreten ist. Ein Finanzgericht¹⁷ ist aber anderer Auffassung. Im Urteilsfall mussten Schäden beseitigt werden, die durch einen Mieter erst nach dem Erwerb des Mietobjektes verursacht wurden. Das Gericht ließ die Aufwendungen in vollem Umfang zum Abzug als Werbungskosten zu, obwohl diese innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb angefallen waren und mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen hatten.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision eingelegt wurde, ist derzeit noch offen, wie der Bundesfinanzhof¹⁸ entscheidet.

6 Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer führt regelmäßig nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, sodass insoweit weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.¹⁹ Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eigene Stellplätze des Arbeitgebers oder um angemietete handelt.

Die **unentgeltliche** Parkplatzgestaltung auf dem **Betriebsgelände** erfolgt regelmäßig aus überwiegendem betrieblichem Interesse und ist deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig.²⁰ Bei der Überlassung angemieteter Stellplätze an Arbeitnehmer wird in der Regel ebenfalls das betriebliche Interesse überwiegen.

Stellt der Arbeitgeber den Parkraum seinen Angestellten allerdings gegen **Kostenbeteiligung** (vollentgeltlich oder verbilligt) zur Verfügung, unterliegt diese „Parkplatzvermietung“ als entgeltliche sonstige Leistung der Umsatzsteuer.²¹ Bemessungsgrundlage ist das vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt, wobei die 19 %ige Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

14 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 7 sowie die Anlage 1 dazu.

15 Urteil vom 3. September 2015 VI R 18/14.

16 Vgl. BFH-Urteil vom 20. März 2014 VI R 56/12 (BStBl 2014 II S. 882) und Informationsbrief Januar 2016 Nr. 3.

17 FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2016 11 K 4274/13 E.

18 Az. des BFH: IX R 6/16.

19 Vgl. OFD Münster vom 25. Juni 2007.

20 Vgl. Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 5 UStAE.

21 BFH-Urteil vom 14. Januar 2016 V R 63/14.

7 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.²²

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele:				
Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,				
das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.²³

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

8 Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung von Golfturnieren

Die Veranstaltung von Golfturnieren durch einen Unternehmer fällt grundsätzlich unter das **Abzugsverbot** des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG (sog. Repräsentationsaufwendungen). Die Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, sobald ein auch nur potenzieller **sportlicher oder gesellschaftlicher** Nutzen für den Unternehmer bzw. mögliche Geschäftspartner nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bundesfinanzhof hat sich hierzu in zwei aktuellen Entscheidungen geäußert.

In einem der Urteilsfälle²⁴ veranstaltete eine Versicherungsagentur ein Golfturnier mit anschließender Abendveranstaltung. Neben Werbezwecken diente die Feier auch der Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung. Aufgrund des betrieblichen Nutzens wie Kundengewinnung bzw. -bindung handelte es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zwar grundsätzlich um Betriebsausgaben; die Aufwendungen einschließlich der Bewirtungskosten fallen jedoch unter das Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen.

In einem anderen Streitfall²⁵ lagen jedoch abzugsfähige Betriebsausgaben für einen Brauereibetrieb vor. Dieser verpflichtete sich im Rahmen von Bierliefervereinbarungen mit den Vereinen bzw. Gastronomiebetrieben der Golfplätze zur Veranstaltung einer Golfturnierreihe. Die Verpflichtung gegenüber diesen Geschäftspartnern (Vereine, Gastronomiebetriebe) wurde vom Gericht als eine Art Preisbestandteil angesehen. Die Vereine übernahmen die Organisation und schrieben die Teilnahme offen aus; somit hatte die Brauerei keinen Einfluss auf die Auswahl des Teilnehmerkreises und die Aufwendungen konnten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

22 Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

23 Siehe AEAO (Anwendungserrlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

24 BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015 IV R 24/13.

25 BFH-Urteil vom 14. Oktober 2015 I R 74/13.